

Zum Zwecke der Förderung der Tourismusentwicklung in der Stadt Genthin, Stadt Jerichow und Elbe-Parey und Betreuung der Touristinformation

wird zwischen

der Stadt Genthin,

vertreten durch den Bürgermeister Thomas Barz,

und dem Tourismusvereins Genthin, Jerichow & Elbe-Parey e. V.

vertreten durch den 2. Vorsitzenden Herrn Bürgermeister der Stadt Jerichow Harald Bothe folgende

Zweckvereinbarung

abgeschlossen:

§ 1 Aufgabe

- (1) Die beteiligten dieser Zweckvereinbarung verpflichten sich zur gegenseitigen Unterstützung bei der Förderung der Tourismusentwicklung und der Betreuung der Touristinformation.
- (2) Der Tourismusverein erfüllt seine satzungsgemäßen Aufgaben in eigener finanzieller und personeller Verantwortung. Die Stadt Genthin erfüllt ihre touristischen, kulturellen und veranstaltungsbezogenen städtischen Aufgaben ebenfalls in eigener finanzieller und personeller Verantwortung.

§ 2 Aufgabenträger, personelle, sachliche und finanzielle Beteiligung

- (1) Die Beteiligten dieser Zweckvereinbarung unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung und Durchführung ihrer in § 1 Abs. 2 genannten Aufgaben. Aufgabenträger der Touristinformation ist der Tourismusverein Genthin, Jerichow & Elbe-Parey e. V. Die Stadt Genthin stellt dem TV zu diesem Zweck und für den Betrieb des Service-Center der Volksstimme geeignete Räume mit allen Anlagen unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Zur personellen Erfüllung der Aufgaben der Touristinformation stellt die Stadt Genthin die von ihr übernommene bisherige Leiterin der TI, Frau Conradi, dem TV weiterhin zur Verfügung. Die Abgrenzung der Verantwortlichkeit bei der personellen Leitung zwischen der Stadt Genthin und dem TV wird gesondert geregelt.
- (3) Das vorhandene bewegliche Vermögen des TV und der vorhandene Warenbestand sind dessen Eigentum.
- (4) Die Finanzierung der Touristinformation erfolgt auf der Grundlage folgender Grundsätze:

a) Personalkosten des/der Leiters/in der Touristinformation: Stadt Genthin

- b) Gewährleistung der Sach- und Dienstleistungen der Touristinformation: TV
- c) Verwendung der Einnahmen aus der Tätigkeit der Touristinformation: TV
- d) Zurverfügungstellung der Räume in der Stadt- und Kreisbibliothek: Stadt Genthin
- e) Unterhalt, Neuerwerb, Versicherung von Inventar, Mobiliar, Werbematerialien, sonstigem beweglichem Vermögen des TV: TV

§ 3 Betrieb der Touristinformation

- (1) Der TV ist für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Touristinformation verantwortlich.
- (2) Etwaige Einnahmen sind zur Aufrechterhaltung der Touristinformation sowie zur Erfüllung der in § 1 Abs. 2 S. 1 festgelegten Aufgaben zu verwenden.

§ 4 Kündigung, Auseinandersetzung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem halben Jahr jeweils zum 31. Dezember des Jahres erfolgen
- (2) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die den Weiterbetrieb der Touristinformation gewährleistet.

§ 5 In-Kraft-/ Außer-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Zugleich tritt die Vereinbarung vom 23.02.2016 außer Kraft.

Jerichow, 08.01.2018
Ort/ Datum

Genthin 09.01.2018
Ort/ Datum

Parey, 09.01.2018
Ort/ Datum

Stadt Genthin
Der Bürgermeister

Bürgermeister
Thomas Barz

30.1.18
2. Vorsitzender der Stadt Jerichow
Harald Bothe

Bothe
3. Vorsitzende der Gemeinde Elbe-Parey
Nicole Golz